

Merkblatt zur Sozialhilfe

Asyl Berner Oberland (ABO) leistet zu verschiedenen Themen Unterstützung, bietet Beratung und Vermittlung an und richtet die wirtschaftliche Sozialhilfe aus. ABO begleitet Personen des Asylbereichs bei ihrer Integration im Berner Oberland.

Finanzielle Unterstützung

Wenn Ihr Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu finanzieren, werden Sie nach kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG¹) unterstützt. Es gelten dieselben Beträge wie für Personen, die vom Gemeindesozialdienst unterstützt werden. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im gemeinsamen Haushalt festgelegt und umfasst verschiedene Lebensbereiche (siehe Dokument Warenkorb Grundbedarf für den Lebensunterhalt).

Krankenversicherung und Gesundheitskosten

Die Sozialhilfe bezahlt Ihre medizinische Grundversorgung. Dazu gehören die Übernahme der obligatorischen Grundversicherung nach KVG (keine Zusatzversicherung VWG) sowie Franchise und Selbstbehalt. Zusatzversicherungen gemäss VWG können von der Sozialhilfe nicht übernommen werden.

Brillen und Kontaktlinsen: Die Kosten für eine einfache und zweckmässige Brille werden im Allgemeinen übernommen, Kontaktlinsen nur in Ausnahmefällen.

Situationsbedingte Leistungen

Sie sind verpflichtet, situationsbedingte Leistungen mit Ihrem/Ihrer Integrationsberater*in im Vorfeld zu besprechen.

Zahnarztkosten

Es ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen (Formular Sozialzahnmedizin), ausser bei Notfällen und der Dentalhygiene (max. CHF 210.00 pro Jahr). Die Sozialhilfe gewährleistet eine angemessene zahnärztliche Grundversorgung (einfach, wirtschaftlich, zweckmässig und verhältnismässig) inkl. Prophylaxe bei rechtzeitiger Eingabe/Vorlage eines Kostenvoranschlags und nachgewiesener guter Mundhygiene.

Unfall-, Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Die Unfallversicherung wird über die Sozialhilfe bezahlt (falls Sie nicht durch eine*n Arbeitgeber*in versichert sind). Falls Sie noch keine Hausrat- und Haftpflichtversicherung haben, besprechen Sie dies mit Ihrem/Ihrer Integrationsberater*in.

Finanzielle Verpflichtungen

Private Schulden, Bussen, Steuerrückstände und Alimente werden von der Sozialhilfe **nicht** bezahlt.

¹ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1213>

Einkommensfreibetrag und Zulagen

Einkommensfreibetrag (EFB): Einen Einkommensfreibetrag erhalten Personen, welche ein Einkommen (Lohn) haben, das die Lebenskosten noch nicht ganz deckt. Auf Erwerbseinkommen aus dem Arbeitsmarkt von Personen über 16 Jahren wird ein nach Höhe des Arbeitspensums abgestufter Freibetrag bis zu CHF 600.00 pro Monat gewährt. Lernende bekommen CHF 300.00 Freibetrag gewährt.

	Regelfall
1 – 20%	CHF 200.00/Monat
21 – 30%	CHF 250.00/Monat
31 – 40%	CHF 300.00/Monat
41 – 50%	CHF 350.00/Monat
51 – 60%	CHF 400.00/Monat
61 – 70%	CHF 450.00/Monat
71 – 80%	CHF 500.00/Monat
81 – 90%	CHF 550.00/Monat
91 – 100%	CHF 600.00/Monat

Integrationszulage (IZU): Anspruch auf eine IZU von CHF 100.00 pro Monat haben Personen, die gemessen an ihren persönlichen Ressourcen nachweislich eine individuelle Anstrengung unternehmen, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und/oder soziale Integration zu erhalten oder zu erhöhen. Die zu erbringende, nachweisliche Integrationsleistung (Bringschuld der Klientel) wird im Integrationsplan/Zielvereinbarung festgehalten.

Eine Person hat gleichzeitig nur Anspruch auf eine Zulage oder einen EFB.

Erwerbsunkosten

Wenn Sie arbeiten oder ganztägig eine Schule etc. besuchen, werden Ihnen die Unkosten im Budget angerechnet: Auswärtige Mahlzeiten, Verkehrsauslagen und weitere Kosten wie z.B. Arbeitskleider. Pauschalen pro Mittagessen: Personen zwischen 16 und 25 Jahren erhalten CHF 8.00 pro Hauptmahlzeit bis maximal CHF 160.00 pro Monat. Die Pauschale wird pro Arbeitstag (8 Std. Arbeit) angerechnet.

Einkünfte und Vermögen

Jegliche Einkünfte (z.B. Erwerbseinkommen, Versicherungsleistungen, Alimente) werden in Ihrem monatlichen Budget eingerechnet. Reichen diese nicht aus, um Ihren Lebensbedarf zu decken, wird der Fehlbetrag durch die Sozialhilfe ausgerichtet. Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrags). Sie erhalten erst dann Sozialhilfe, wenn Sie sowohl mit Ihrem Vermögen als auch mit Ihren Einkünften für Ihren Lebensunterhalt nicht selbständig aufkommen können. Falls Sie Vermögen besitzen, wird bei Unterstützungsbeginn ein Vermögensfreibetrag einberechnet.

Wohnungskosten (Individuelles Wohnen)

Die Sozialhilfe bezahlt die effektiven Miet- und Nebenkosten. Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) werden nach effektivem Aufwand vergütet, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem/der Vermieter*in abgerechnet werden.

Strom-, Gas- und andere Brennstoffe müssen Sie aus Ihrem Grundbedarf bezahlen. Wenn der Mietzins für die Wohnung bei Unterstützungsbeginn über dem maximalen Mietzins liegt, muss auf den nächstmöglichen Kündigungstermin eine Wohnung innerhalb der Richtlinien gesucht und die bestehende Wohnung gekündigt werden. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, wird Ihnen nur noch der maximale Mietzins gemäss Richtlinien angerechnet.

Weitere Informationen über die Gesetze und die Regeln im Kanton Bern finden Sie unter:

www.asyl.sites.be.ch/asyl_sites/de/index/navi/index/rechtliche-grundlagen.html

Personen in individuellen Wohnungen – Sozialhilfe (B und F FL)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im gemeinsamen Haushalt festgelegt:

Haushaltgrösse	Personen in einer individuellen Wohnung	
	Grundbedarf pro Haushalt und pro Monat in CHF	Grundbedarf pro Person und pro Monat in CHF
1 Person ab 26 Jahren	1006.00	1006.00
1 Person (18-26 Jahre)	770.00	769.50
2 Personen	1'539.00	769.50
3 Personen	1'871.00	623.67
4 Personen	2'153.00	538.25
5 Personen	2'435.00	487.00
6 Personen	2'639.00	439.83
7 Personen	2'843.00	406.14
Pro weitere Person	+ 204.00	

(Art. 8 Verordnung vom 24.10.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111; SKOS C.3.1)

Personen, die in einer Wohngemeinschaft wohnen, bekommen je einen reduzierten Grundbedarf von CHF 770.00 pro Monat². Junge Erwachsene, die mit ihren Eltern in einer Wohnung wohnen, bekommen den Grundbedarf bemessen nach Haushaltsgrösse ausbezahlt. Der Warenkorb des Grundbedarfs befindet sich im Anhang.

Warenkorb für 1 Person

	Warengruppen	100% = 1006	Pro Monat/ Person
	Nahrungsmittel, Getränke	41.3%	CHF 415.50
	Bekleidung, Schuhe	9.8%	CHF 98.60
	Energieverbrauch, Elektrizität, Gas etc. Zum Beispiel die Stromrechnung für die Wohnung.	4.7%	CHF 47.30
	Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Putzmittel, Haushaltswäsche, Heimtextilien, Küchengeräte (inkl. Kehrichtsäcke)	4.2%	CHF 42.25
	Persönliche Pflege (z.B. Duschgel/Shampoo), pharmazeutische Produkte (z.B. Kopfschmerztablette), selber bezahlte Medikamente, Körperpflege, Sanität (z.B. Salbe, Pflaster), Coiffeur	9.6%	CHF 96.60
	Verkehrsauslagen Bilette Bahn, Tram, Bus, Halbtax-Abo, Velo-Ersatzteile	6.1%	CHF 61.35
	Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV, Serafe, EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)	8.8%	CHF 88.55
	Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung	13.3%	CHF 133.80
	Übriges	2.2%	CHF 22.15

² Wenn 1 Person in der Unterstützungseinheit ist. Falls mehrere Personen, wird der Grundbedarf gemäss Tabelle ausbezahlt.

Personen in Kollektivunterkunft und Take-Off Zentrum – Sozialhilfe (B und F FL)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im gemeinsamen Haushalt festgelegt:

Haushaltgrösse	Personen in Kollektivunterkunft und Take-Off Zentrum	
	Grundbedarf pro Haushalt und pro Monat in CHF	Grundbedarf pro Person und pro Monat in CHF
1 Person ab 26 Jahren	599.00	599.00
2 Personen	918.00	459.00
3 Personen	1'114.00	371.33
4 Personen	1'282.00	320.50
5 Personen	1'491.00	298.20
6 Personen	1'685.00	280.83
7 Personen	1'852.00	264.57
Pro weitere Person	+ 135.00	

(Art. 8 Verordnung vom 24.10.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111; SKOS C.3.1)

Warenkorb für 1 Person

	Warengruppen	100% = 599	Pro Monat/Person
 	Nahrungsmittel, Getränke	53.09%	CHF 318.05
 	Bekleidung, Schuhe	12.54%	CHF 75.15
 	Persönliche Pflege (z.B. Duschgel/Shampoo), pharmazeutische Produkte (z.B. Kopfschmerztablette), selber bezahlte Medikamente, Körperpflege, Sanität (z.B. Salbe, Pflaster), Coiffeur	12.37%	CHF 74.10
 	Verkehrsauslagen Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax-Abo, Velo-Ersatzteile	7.90%	CHF 47.35
	Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV, EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)	11.34%	CHF 67.95
	Übriges	2.75%	CHF 16.45